



SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dürrlau Süd“

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 720), jeweils einschließlich der nachfolgenden Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 07.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dürrlau Süd“ vom 19.11.2002, geändert durch Satzung vom 30.03.2004, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Die Ziffer II Nr. 7 der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Dürrlau Süd“ vom 18.06.2002 / 17.09.2002, geändert am 30.03.2004, erhält folgende Fassung:
„Je Gebäude und je Doppelhaushälfte ist eine Außenantenne zulässig. Die Antenne darf nur auf der Dachfläche angebracht werden. Andere Anbringungsorte sind unzulässig.“

§ 2

Ergänzung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan „Dürrlau Süd“ vom 18.06.2002 / 17.09.2002, ergänzt durch die Begründung vom 20.01.2004, wird ergänzt durch die Begründung vom 22.11.2005. Sie ist nicht Bestandteil der Satzungsregelung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:
Hülben, den 07.02.2006

Notter
Bürgermeister

